

II-3675 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN XIV. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/33-Pr.2/78

Wien, 1978 04 26

1705 /AB

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

1978 -04- 28

zu 1726 /J

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Stix und Genossen vom 3. März 1978, Nr. 1726/J, betreffend zwischenstaatliche Amtshilfe in Zollangelegenheiten - nachteilige Auswirkungen auf den österreichischen Fremdenverkehr, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Es sind auch mir bzw. meinem Ressort einige Schreiben zugegangen, in denen Urlauber aus der Bundesrepublik Deutschland bzw. auch Österreicher Beschwerde darüber führen, daß in Vollziehung des Vertrages mit der Bundesrepublik Deutschland über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolangelegenheiten, BGBl. Nr. 430/1971, die Zollorgane der Bundesrepublik Deutschland von den österreichischen Zollorganen informiert werden, wenn deutsche Reisende durch Einholung einer zollamtlichen Ausfuhrbestätigung (Vordruck U-34) zu erkennen geben, daß sie in Österreich erworbene Waren umsatzsteuerfrei ausführen wollen. Die Zahl der Beschwerden ist aber gemessen am Ausmaß des deutschen Fremdenverkehrs nach Österreich als verschwindend gering zu bezeichnen, was offenbar darauf zurückzuführen ist, daß der Großteil der deutschen Urlauber doch einsieht, daß es nicht angeht, sich neben der legalen Steuerbefreiung in Österreich rechtswidrig auch im eigenen Staat einen Abgabenvorteil zu verschaffen. Wer bei der Rückkehr in die Bundesrepublik die in Österreich erworbenen Waren ordnungsgemäß beim deutschen Zoll anmeldet, hat aus der Amtshilfeleistung keinerlei Nachteil; wer aber seinen aus dem Zollrecht seines Landes erwachsenden Verpflichtungen nicht nachkommt und aus diesem Verhalten rechtswidrige Vorteile ziehen will, kann doch nicht ernstlich erwarten, daß von einer staatsvertraglich vereinbarten Möglichkeit, solches zu verhindern, nicht Gebrauch gemacht wird.

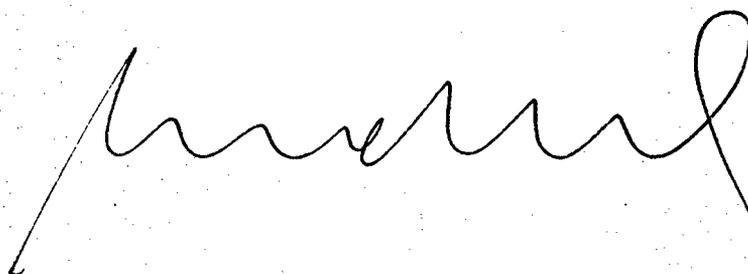
Zu 2):

Die Frage der in Rede stehenden Verständigungen wurde erst im Herbst des vergangenen Jahres mit dem deutschen Bundesministerium der Finanzen erörtert.

- 2 -

Auslösend dafür war die Beschwerde der deutschen Seite, daß in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg die Verständigungen erst bei Werten ab etwa S 10.000,- erfolgten, während die Freigrenze für abgabenfreie Waren in der Bundesrepublik weit tiefer (100 bzw. 150 DM) liegt. Da schließlich auch Österreich aus den Mitteilungen der deutschen Zollämter eine Erhöhung der Wirksamkeit seiner Maßnahmen gegen unberechtigte zollfreie Einfuhren erwarten kann, lag es nahe, auf die Wünsche der deutschen Zollbehörden auf eine reziproke Vorgangsweise der beiden Nachbarverwaltungen einzugehen.

Hier geht es garnicht in erster Linie um Fragen des österreichischen Fremdenverkehrs, sondern vielmehr um die Rechtsstaatlichkeit einerseits und um gesamtwirtschaftliche Interessen, denen durch die wechselseitige Amtshilfe besser Rechnung getragen erscheint als durch ein Nachgeben gegenüber rechtswidrigen Praktiken. Die Zusammenarbeit der Zollverwaltungen gegen rechtswidrige Praktiken ist auch eine logische Konsequenz des näheren Zusammenrückens der europäischen Staaten im Rahmen der verschiedenen Freihandelsvereinbarungen. Es erschiene mir bedenklich, der Rechtswidrigkeit auch nur auf diesem - vielleicht von untergeordneter Wichtigkeit erscheinenden - Gebiet bewußt nachzugeben.

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of fluid, connected loops and strokes, typical of a cursive signature.